



Gemeindeordnung
der
Rhode Lienz

Gemeindeordnung der Rhode Lienz

vom 16. März 2012¹

Die Bürgerschaft der Rhode Lienz

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Art. 1

Geltungsbereich Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Rhode Lienz sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Art. 2

Rechtsnatur Die Rhode Lienz ist eine ortsbürgerliche Korporation im Sinne von Art. 14 Bst. b des Gemeindegesetzes³. Sie ist Teil der Ortsbürgergemeinde Altstätten.

Art. 3

Gebiet Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan im Anhang 2 festgehalten.

Art. 4

Organisationsform Die Rhode Lienz organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

¹ Von der Bürgerschaft der Rhode Lienz erlassen am 16. März 2012 rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departement des Innern vom; in Vollzug ab 01.01.2013.

² sGS 151.2.

³ sGS 151.2.

	Art. 5
Organe	Organe der Rhode sind: a) die Bürgerschaft; b) der Verwaltungsrat; c) die Geschäftsprüfungskommission.
	Art. 6
Aufgaben	Die Rhode Lienz verwaltet und pflegt das gesamte Rhodsgut. Sie erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und anderweitige Aufgaben im öffentlichen Interesse.
II. Bürgerschaft	
1. Stellung und Zuständigkeit	
	Art. 7
Grundsatz	Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben oder beschlossen ist.
	Art. 8
Stimmrecht	Stimmberechtigt ist, wer Bürger von Altstätten ist, im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der Stadt Altstätten das Stimmrecht besitzt.
	Art. 9
Sachabstimmungen	Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
a) an der Bürger- versammlung	a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) Jahresrechnung; c) Voranschlag; d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden; f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne	<p>Art. 10</p> <p>Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;c) Referendumsbegehren;d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.
Wahlen	<p>Art. 11</p> <p>Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. <p>Die Bürgerschaft kann im Einzelfall Urnenwahl beschliessen.</p>
<p>2. Bürgerversammlung</p>	
Durchführung	<p>Art. 12</p> <p>Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.</p> <p>Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.</p> <p>Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.</p>
Stimmzählerinnen und Stimmzähler	<p>Art. 13</p> <p>Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.</p>
Orientierungsversammlung	<p>Art. 14</p> <p>Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.</p>

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	Art. 15
	<p>1/6 der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.</p> <p>Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates.</p>
Eventualantrag	Art. 16
	<p>Der Verwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.</p> <p>Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁴ über Initiative und Gegenvorschlag.</p>
Amtliche Bekanntmachung	Art. 17
	<p>Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>
Frist	Art. 18
	<p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>
Verfahren	Art. 19
	<p>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.</p>

⁴ sGS 125.1.

⁵ sGS 125.1.

4. Initiative

Grundsatz	Art. 20
	<p>Mit einem Initiativbegehren können 1/6 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.</p>
Form und Inhalt	Art. 21
	<p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	Art. 22
	<p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Verwaltungsrat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	Art. 23
	<p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit beim Verwaltungsrat an.</p> <p>Der Verwaltungsrat veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	Art. 24
	<p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt fünf Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>

Stellungnahme des Verwaltungsrates	<p>Art. 25</p> <p>Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Initiativbegehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Verwaltungsrat einem Initiativbegehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 26</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.</p>
III. Verwaltungsrat	
Zusammensetzung	<p>Art. 27</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Präsidentin oder dem Präsidenten;b) vier weiteren Mitgliedern. <p>Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.</p>
Aufgaben a) Im Allgemeinen	<p>Art. 28</p> <p>Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Rhode.</p> <p>Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Antragstellung an die Bürgerschaft;b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;c) Organisation und Führung der Verwaltung;d) Bestellung von Kommissionen;e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
<p>⁶ sGS 125.1.</p>	

- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 29

b) Rechtsetzug

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

Art. 30

c) Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Art. 31

Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Art. 32

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Art. 33

Sicherstellung der Fachkunde

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies

nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. Schlussbestimmungen

Art. 34

Aufhebung bisherigen Rechts Die Gemeindeordnung vom 17. August 1984 wird aufgehoben.

Art. 35

Vollzugsbeginn Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und die Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 23. Januar 2012

Verwaltungsrat der Rhode Lienz

Der Präsident Der Schreiber

Erwin Egeter Urs Heeb

Von der Bürgerschaft der Rhode Lienz an der Bürgerversammlung beschlossen am:
16. März 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am: **25. September 2012**

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang zur Gemeindeordnung der Rhode Lienz (in Vollzug ab 01.01.2013)

Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹
1 Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	----	bis 150'000 je Fall	----	über 150'000 je Fall
während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	----	bis 15'000 je Fall	----	über 15'000 je Fall
2 Unvorhersehbare neue Ausgaben				
Ausgaben oder Mehrausgaben ² :	bis 50'000 je Jahr	----	bis 150'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 150'000 je Fall
3 Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	----	----	----
4 Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 300'000 je Jahr	----	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 300'000 je Jahr	----	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

